

Geschäftsordnung der Internen Akkreditierungskommission der Universität Potsdam

Vom 04. Dezember 2013¹

i.d.F. der Änderung der Geschäftsordnung
durch die Interne Akkreditierungskommission
der Universität Potsdam

- LESEFASSUNG -

Vom 20. Februar 2018²

Inhalt

- § 1 Aufgaben und Einberufung der Internen Akkreditierungskommission**
- § 2 Zusammensetzung / Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter**
- § 3 Der studentische Akkreditierungspool**
- § 4 Stimmberechtigte Mitglieder**
- § 5 Form und Fristen der Einberufung**
- § 6 Öffentlichkeit**
- § 7 Leitung der Sitzungen**
- § 8 Beschlussfähigkeit**
- § 9 Folgen der Beschlussunfähigkeit**
- § 10 Wortmeldung und Worterteilung**
- § 11 Schluss der Redeliste und Schluss der Beratung**
- § 12 Abstimmung**
- § 13 Beschlussfassung**
- § 14 Protokollführung**
- § 15 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen**
- § 16 Änderung der Geschäftsordnung**
- § 17 In-Kraft-Treten**

§ 1 Aufgaben und Einberufung der Internen Akkreditierungskommission

(1) Die Interne Akkreditierungskommission spricht die Akkreditierung im Rahmen der Internen Programm(re)akkreditierung aus und entscheidet im Konfliktfall über die Aufлагenerfüllung sowie Anträge auf Konzeptakkreditierung.

¹ Genehmigt durch die Interne Akkreditierungskommission am 04. Dezember 2018.

² Genehmigt durch die Interne Akkreditierungskommission am 20. Februar 2018.

(2) Das Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (ZfQ) beruft die Interne Akkreditierungskommission (im Folgenden: Kommission) zu den Sitzungen ein. Das ZfQ setzt auf der Grundlage einer Terminplanung für jeweils ein Semester die Sitzungstermine an. Die Sitzungen der Kommission finden in der Regel viermal im Jahr statt. Die Terminplanung wird auf der Webpräsenz des ZfQ bekannt gemacht. Aus besonderem Anlass können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.

§ 2 Zusammensetzung / Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter

(1) Der Kommission gehören gemäß Evaluationssatzung die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium, die Studiendekaninnen und Studiendekane, die bzw. der Beauftragte für Lehrerbildung sowie drei Studierende an. Die Kommission wird von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium geleitet. Im Verhinderungsfall eines stimmberechtigten Kommissionsmitgliedes wirkt die jeweilige Stellvertreterin bzw. der jeweilige Stellvertreter mit vollen Rechten und Pflichten in der Kommission mit. Die Mitglieder und Stellvertreter haben an einer Schulung (Workshop oder Seminar) teilgenommen.

(2) Stellvertreter der Studiendekane in der Kommission sind die stellvertretenden Studiendekane und die jeweiligen QM-Beauftragten der Fakultäten, wobei die Mehrheit von professoralen Vertreter bzw. Vertreterinnen der Wissenschaft gestellt wird.

(3) Die Wahl des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission erfolgt durch die Kommission.

(4) Die Benennung der studentischen Vertreter und Vertreterinnen für die jeweilige Sitzung erfolgt auf Vorschlag des ZfQ im Einvernehmen mit den Studierenden. Im Verhinderungsfall eines studentischen Vertreters oder einer Vertreterin, kann die Stimme nach Rücksprache mit dem ZfQ auf

einen der anderen studentischen Vertreter oder Vertreterinnen übertragen werden.

§ 3 Der studentische Akkreditierungspool

(1) Die Tätigkeit als studentisches Mitglied der Kommission ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:

- a) Aufnahme in die Einsatzplanung der jeweiligen Sitzung der Kommission,
- b) vorherige Teilnahme am Schulungsseminar für Mitglieder des studentischen Akkreditierungspools.

(2) Die Mitgliedschaft im studentischen Akkreditierungspool endet auf schriftlichen Antrag der Mitglieder an das ZfQ.

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder

(1) In Fragen, die die Interne Programm(re)akkreditierung eines Studienprogramms betreffen, sind die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium, die bzw. der Beauftragte für Lehrerbildung und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, die bzw. der die Hauptverantwortung über das jeweils zu akkreditierende Studienprogramm hat, jeweils nicht stimmberechtigt, sie wirken beratend mit.

(2) Im Falle der Entscheidung über Aufлагenerfüllungen und Anträge auf Interne Konzeptakkreditierung gelten die Regeln für die nicht-studentischen Mitglieder entsprechend. Für die studentischen Vertreter bzw. Vertreterinnen sind nach Rücksprache unter den Mitgliedern des studentischen Akkreditierungspools drei Vertreter bzw. Vertreterinnen aus dem Kreise jener studentischen Vertreter bzw. Vertreterinnen zu benennen, die ohnehin als Gutachter an der jeweiligen Sitzung der Kommission teilnehmen.

§ 5 Form und Fristen der Einberufung

(1) Die Einberufung der Kommission erfolgt per E-Mail durch das ZfQ. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens am 20. Tag vor der Sitzung zugegangen sein.

(2) Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung der Sitzung und die Beratungsunterlagen beizufügen. Unterlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Sitzungen finden in der Regel öffentlich statt. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit können alle Mitglieder der Kommission und das ZfQ stellen, die Entscheidung trifft die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Kommission.

§ 7 Leitung der Sitzungen

(1) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Kommission.

(2) Die/Der Vorsitzende kann zu Punkten der Tagesordnung entweder die Berichterstattung selbst übernehmen oder sie einem oder mehreren Mitgliedern der Kommission oder einem der Kommission nicht angehörenden Berichterstatter übertragen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter zwei studentische Vertreter bzw. Vertreterinnen, anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von der bzw. dem Vorsitzenden festgestellt. Auf Antrag ist die Beschlussfähigkeit der Kommission im weiteren Verlauf der Sitzung vom

Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden erneut zu überprüfen.

§ 9 Folgen der Beschlussunfähigkeit

(1) Wird die Beschlussunfähigkeit der Kommission festgestellt, so hat die/der Vorsitzende die Sitzung unverzüglich zu vertagen und den Zeitpunkt der nächsten Sitzung zu verkünden.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Kommission zur Beratung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 10 Wortmeldung und Worterteilung

(1) Die Mitglieder der Kommission können jederzeit innerhalb der Beratung nach Worterteilung durch die/den Vorsitzende/n zur Sache sprechen und Anträge stellen. Anderen Teilnehmern der Sitzung sowie Vertretern der Öffentlichkeit kann die Kommission zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt oder zu einer bestimmten Frage das Rederecht erteilen.

(2) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die/Der Vorsitzende kann während einer Beratung Zwischenfragen zulassen.

§ 11 Schluss der Redeliste und Schluss der Beratung

(1) Die/Der Vorsitzende kann die Redeliste schließen. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied der Kommission, so ist über den Widerspruch abzustimmen.

(2) Die/Der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn die Redeliste erschöpft ist oder wenn die Beratung durch Beschluss geschlossen wurde.

§ 12 Abstimmung

(1) Erfordert ein Gegenstand eine Abstimmung, so findet sie grundsätzlich im Anschluss an seine Beratung statt. Die/Der Vorsitzende soll die Frage zum Abstimmungsgegenstand so stellen, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lässt. Sie ist in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird. Bei Widerspruch eines Mitglieds gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Kommission.

(2) Eine Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse (Akkreditierung mit oder ohne Auflagen, einmalige Aussetzung des Verfahrens) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(2) Mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann die Kommission der bzw. dem Vorsitzenden eine externe Evaluation bzw. eine externe Programmakkreditierung empfehlen. In diesem Fall wird das Verfahren der Internen Programm(re-)akkreditierung ausgesetzt.

(3) Wird keine Stimmenmehrheit nach Absatz 1 oder 2 erreicht, wird das Verfahren der Internen Akkreditierung einmalig für bis zu sechs Monate ausgesetzt. Über die Frist entscheidet die Kommission. Kommt nach Ablauf der Aussetzungsfrist erneute keine Mehrheit für eine Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 zustande, wird eine externe Evaluation bzw. eine externe Programmakkreditierung durchgeführt.

§ 14 Protokollführung

(1) Über die Sitzung der Kommission wird ein Ergebnisprotokoll durch das ZfQ angefertigt.

(2) Das Protokoll wird den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern der Kommission sowie den weiteren Teilnehmern im Anschluss an die Sitzung zugesandt und in der Regel innerhalb von 4 Wochen im Umlaufverfahren genehmigt.

(3) Das Ergebnisprotokoll wird nach seiner Genehmigung auf der Webpräsenz des ZfQ veröffentlicht.

§ 15 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen

(1) Die/Der Vorsitzende entscheidet über die Auslegung dieser Geschäftsordnung. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied, so ist über den Widerspruch abzustimmen.

(2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kommission beschlossen werden.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder. Für die studentischen Vertreter sind nach Rücksprache unter den Mitgliedern des studentischen Akkreditierungspools zwei Vertreter aus dem Kreise jener studentischen Vertreter zu benennen, die ohnehin als Gutachter an der jeweiligen Sitzung der Kommission teilnehmen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschließung in Kraft und wird auf der Webpräsenz des ZfQ veröffentlicht.